

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 21.05.2024

Die Nordzucker AG, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, hat am 21.09.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Zuckerfabrik am Anlagenstandort in 29525 Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines dritten Extraktionsturms.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Vorhaben ist der Nr. 7.25 A der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Nummer schreibt keine Prüfwerte vor. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Luftverunreinigungen können im vorliegenden Fall zwar im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.
- Die Antragstellerin hat eine Schallimmissionsprognose zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass das Vorhaben die Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschreitet und den schalltechnischen Festsetzungen des hier einschlägigen Bebauungsplans Nr. 244 "Im Neuen Felde Süd" der Hansestadt Uelzen nicht widerspricht. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen können temporär vermehrt Geräusche und Erschütterungen aufkommen. Diese sind indes als unerheblich einzustufen. Insbesondere entstehen keine zusätzlichen Fahrvorgänge auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Etwaige Erschütterungen wirken sich voraussichtlich lediglich auf dem Anlagengrundstück aus.
- Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die betriebsbedingten Licht- und Wärmeemissionen der Anlage. Die Anlage emittiert auch keine Strahlungen, d.h. keine elektromagnetischen Wellen.
- Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Dieser erfährt durch das Vorhaben indes keine störfallrelevante Änderung
- Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen Angaben zu den von ihr vorgesehenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen. Um den Antriebsraum des neuen Extraktionsturms zu erreichen, wird etwa ein Treppenturm mit innenliegendem Aufzug errichtet. Dieser Aufzug kann im Notfall zum Transport einer verletzten Person genutzt werden. Ferner hat sie eine Gefährdungsbeurteilung zu den Antragsunterlagen gereicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden der Antragstellerin sind somit nicht zu erwarten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben,

dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans realisiert wird, sind die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).
- Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich diverse Schutzkriterien. Es ist indes nicht ersichtlich, dass diese durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten.
- Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Sofern das Vorhaben überhaupt zur Veränderung klimatischer Verhältnisse beitragen kann, werden etwaige Auswirkungen voraussichtlich lediglich im direkten Umfeld der beantragten Anlage auftreten.
- Durch das Vorhaben wird das Erscheinungsbild des Anlagenstandortes nicht erheblich verändert. Landschaftlich bedeutsame Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Die Lagerung von Schmieröl für den Extraktionsturm erfolgt im Gebäude. Die Öleinheit wird in einer Auffangwanne aufgestellt, die von einem zugelassenen Fachbetrieb errichtet werden soll. Das Kanalsystem des Gebäudes ist an das innerbetriebliche Kanalsystem angeschlossen. Die Lagerstätte für Formaldehyd ist vorhanden und bleibt unverändert bestehen. Eine neue Dosierleitung DN32 wird für den Anschluss des neuen Extraktionsturmes errichtet. Sie hat ein Volumen von ca. 100 L. Ggf. anfallendes verunreinigtes Löschwasser wird aufgefangen und über das innerbetriebliche Kanalsystem in das betriebseigene Teichsystem geleitet. Es ist somit sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine Boden- oder Wasserverunreinigungen entstehen.
- Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans realisiert wird, sind die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).

- Luftverunreinigungen können im vorliegenden Fall zwar im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen (etwa in Form von Staubemissionen) entstehen. Diese sind indes, insbesondere aufgrund ihres lediglich temporären Auftretens, als unerheblich einzustufen.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

